



GEMEINDE ANDWIL

Abwasserreglement

vom 17. Dezember 1998

ABWASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser aus Deponien	Art.	8
Landwirtschaftsbetriebe	Art.	9

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	11
Anschluss	Art.	12

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	13
Unterhalt	Art.	14
Stand der Technik	Art.	15
Zuständigkeit	Art.	16

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art.	17
Gesuche	Art.	18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	19
Verfahrensvorschriften	Art.	20
Kontrolle und Abnahme	Art.	21
Abwasserkataster	Art.	22

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art.	23
Gemeinderechnung	Art.	24

2. Gebühren

Grundgebühr	Art.	25
Schmutzwassergebühr		
a) allgemein	Art.	26
b) Betriebe	Art.	27
c) Herabsetzung	Art.	28
Gebührenansätze	Art.	29

3. Beiträge

Flächenbeiträge	Art.	30
Gebäudebeitrag	Art.	31
Nachzahlung	Art.	32
Gemeinsame Vorschriften		
a) Fälligkeit	Art.	33
b) Sonderfälle	Art.	34
c) gesetzliches Pfandrecht	Art.	35

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Steuern und Abgaben	Art.	36
Gewässerschutzpolizei	Art.	37
Ausnahmebewilligungen	Art.	38

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art.	39
Übergangsbestimmungen	Art.	40
Vollzugsbeginn	Art.	41
Fakultatives Referendum	Art.	42

Der Gemeinderat Andwil erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes und Art. 22 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Andwil. Geltungsbereich

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Beizug Dritter

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster. Planung

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in Anlehnung an den GEP;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Abwasseranlagen

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Private
Abwasseranlagen

Art. 6

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Mitbenützung und
Übernahme

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich, sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.

Versickerung

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Sickerwasser aus
Deponien

Art. 9

Der Gemeinderat:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

Landwirtschafts-
betriebe

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 10

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

Erstellung durch die Gemeinde

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Art. 11

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 12

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Anschluss

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 13

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Erstellung und Betrieb

Art. 14

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Unterhalt

Art. 15

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen

Stand der Technik

Art. 16

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Zuständigkeit

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 17

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen;

Bewilligungspflicht

Art. 18

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Der Umfang der Projektunterlagen richtet sich nach den Vorschriften des Baureglementes.

Gesuche

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 19

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Basis bildet der GEP der Gemeinde.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 20

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

Verfahrensvorschriften

Art. 21

Der Gemeinde sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation (inkl. Meteorwasser- und Sickerleitungen) vor dem Eindecken oder Einmauern.

Kontrolle und Abnahme

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 22

Der Gesuchsteller hat der Gemeinde nach Bauabschluss und bei Projektänderungen bereinigte Ausführungspläne zu übergeben.

Abwasserkataster

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 23

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch: Mittel

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 24

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt. Gemeinderechnung

2. Gebühren

Art. 25

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser. Grundgebühr

Art. 26

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist jährlich eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Schmutzwassergebühr

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungslösungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

a) allgemein

Art. 27

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit erheblichem oder anderem als häuslichem Abwasser kann die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt werden.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

b) Betriebe

Art. 28

Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

c) Herabsetzung

Art. 29

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Gebührenansätze

3. Beiträge

Art. 30

Für jedes Grundstück in der Bauzone, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, ist ein einmaliger Beitrag von CHF 6.--/m² der effektiven Grundstückfläche zu bezahlen.

Flächenbeiträge

Art. 31

Für Bauten und Anlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, ist ein einmaliger Beitrag von 24 0/00 des Zeitwertes zu bezahlen.

Gebäudebeitrag

Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 32

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 24 0/00 der Erhöhung des Zeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 50'000.-- zu bezahlen. Der Freibetrag kann nur ein Mal innerhalb von zehn Jahren geltend gemacht werden.

Nachzahlung

Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor.
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Art. 33

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Flächenbeiträge, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist;
- b) Gebäudebeiträge, mit dem Baubeginn, spätestens aber mit der rechtskräftigen Ermittlung des Zeitwertes. Als Grundlage für die erste Zahlung nach dem Baubeginn werden 50 % der mutmasslichen Baukosten resp. der Bauzeitversicherung beigezogen.

Gemeinsame
Vorschriften
a) Fälligkeit

Art. 34

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

b) Sonderfälle

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) öffentliche Bauten;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Art. 35

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

c) gesetzliches Pfandrecht

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**Art. 36**

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde Andwil gestützt auf dieses Reglement erbrachten Leistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.

Steuern und Abgaben

Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe der Steuer nicht in den Beiträgen und Gebühren enthalten.

Art. 37

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Gewässerschutzpolizei

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 38

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Ausnahmebewilligungen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 39**

Das Abwasserreglement vom 12. Februar 1982 und der Nachtrag zum Abwasserreglement vom 22. Februar 1995 werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 40

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Übergangsbestimmungen

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 12. Februar 1982 und des Nachtrages zum Abwasserreglement vom 22. Februar 1995 abzurechnen.

Art. 41

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement. Vollzugsbeginn

Art. 42

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Fakultatives
Referendum

9204 Andwil, 5. Oktober 1998

GEMEINDERAT ANDWIL

Der Gemeindammann:

sign. Walter Rickenmann

Walter Rickenmann

Der Gemeinderatsschreiber:

sign. Patrik Strässle

Patrik Strässle

dem fakultativen Referendum unterstellt:

14. November 1998 - 14. Dezember 1998

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt: 17. Dezember 1998

Mit Ermächtigung

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

sign. Rathgeb

Dr. K. Rathgeb

ABWASSERREGLEMENT / ANHANG 1

MERKBLATT: Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

A. BUNDESGESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER GEWÄSSER

Art. 3a

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Verursacherprinzip

Art. 4

- e. Abwasser: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- f. Verschmutztes Abwasser: Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

Begriffe

Art. 6

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Grundsatz

Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7

Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

Abwasserbeseitigung

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

Art. 11

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

Anschluss- und Abnahmepflicht

Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Art. 12

Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden, wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 13

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Art. 60a

Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers;
- b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c. die Zinsen;
- d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

Die Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 70 Abs. 1 Bst. a und b

Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft;
- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft.

B. VOLLZUGSGESETZ ZUR EIDGENÖSSISCHEN GEWÄSSERSCHUTZGESETZGEBUNG

Art. 49 Abs. 1

Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe der politischen Gemeinde.

Art. 51

Die politische Gemeinde trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

C. BUNDESGERICHTSENTSCHEID (BGE 107 IV 63 FF.)

Auszug aus dem Entscheid:

..... Ob dieses (Gewässer) auf oder unter der Erde, in einem natürlichen oder einem künstlichen Bett (Kanälen, Becken usw.) fliesst oder steht, ist solange belanglos, als es in jenem Kreislauf bleibt. Wo es jedoch aus diesem ausgeschieden, von ihm abgesondert wird, wie das gerade bei Abwässern der Fall ist, die in Kanalisationen und Kläranlagen geleitet werden, um die natürlichen biologischen Verhältnisse des Wasserhaushaltes vor Verunreinigung zu schützen, bzw. jene Verhältnisse durch besondere Behandlung des abgesonderten Wassers wieder herzustellen, da hat man es nicht mit Gewässern im Sinne des GSchG zu tun, die dem besonderen Schutz dieses Gesetzes unterstehen. Entsprechend vertritt denn auch das einschlägige Schrifttum die Auffassung, dass die Masse, die in Kanalisationen und Kläranlagen fliesst, kein Gewässer im Sinne des GSchG ist.

ABWASSERREGLEMENT / ANHANG 2

Gebührentarif 2026/2027 (01.10.2026 - 30.09.2027)

1. Grundgebühr (Art. 25 AbwR)

Die Grundgebühr wird bemessen nach der Grundstückfläche und je Haushalt und Betrieb:

a) Grundstückfläche

– bis 1'500 m ² Grundstückfläche	CHF	75.00
– inkl. landwirtschaftliche Grundstücke		
– inkl. nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb Bauzone		
– 1'501 m ² - 3'000 m ² Grundstückfläche	CHF	150.00
– 3'001 m ² - 6'000 m ² Grundstückfläche	CHF	300.00
– 6'001 m ² - 10'000 m ² Grundstückfläche	CHF	600.00
– über 10'000 m ² Grundstückfläche	CHF	1'200.00

b) Haushalt/Betrieb

– je Haushalt	CHF	50.00
– je Betrieb	CHF	50.00

- Als Haushalt gilt jede Wohnung mit eigener Kochgelegenheit. Nur zeitweise belegte Wohnungen geben keinen Anspruch auf Reduktion.
- Als Betrieb gilt jede Stätte, in der gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Die öffentlichen Bauten werden ebenfalls als Betrieb bezeichnet.

2. Schmutzwassergebühr (Art. 26 AbwR)

– je m ³ Frischwasserverbrauch	CHF	1.60
– Pauschale für Landwirtschaft		200 m ³
– Regelung für Käsereiengemeinschaft	gem. GRB 1311/2000 vom 3. Juli 2000	

3. Mehrwertsteuer

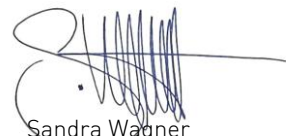
In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

9204 Andwil, 28. September 2026

Gemeinderat Andwil



David Holenstein
Gemeindepräsident



Sandra Wagner
Gemeinderatsschreiberin